

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

B E B A U U N G S P L A N

A M B R I N K 171

Aufgrund des § 2 Abs. 7 in Verbindung mit § 10 - Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVObI. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG und der §§ 4 und 28 f Gemeindeordnung (GO) vom 24. Januar 1950 (GVObI. Schl.-H. S. 25) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 25. 4. 1968 die Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), über den Bebauungsplan 171 erlassen.



Teil B - T e x t

Einzelheiten der Bebauung

1. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der eingeschossigen Wohngebäude darf nicht höher liegen als 0,55 m über der jeweils zugeordneten Straßenverkehrsfläche. Die Oberkante der Erdgeschoßfußbodens für mehrgeschossige Wohngebäude darf nicht höher liegen als 1,20 m über der jeweils zugeordneten Straßenverkehrsfläche.
Ausnahmen von diesen Festsetzungen sind nur zulässig, wenn sie durch Geländeform, Oberflächen- oder Grundwasserstand, Hochwasser und Höhenlage der Schmutzwasserleitungen bedingt sind.
2. Sammelgaragen, die von vorhandenen oder zulässigen mehrgeschossigen Wohngebäuden weniger als 10,00 m Abstand haben, sind höhenmäßig so anzulegen, daß ihre Dachoberkante sich unterhalb der Fensterbrüstungen im Erdgeschoß der Wohngebäude befindet.
3. Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis 0,80 m Höhe als Hecken mit Schutzzaun zulässig.
An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen sind Zäune oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m zugelassen.

Lübeck, den 8. März 1968

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLASS

IV *He 115/64-23/171*

VOM *12. März 1968*

KIEL, DEN *12. März 1968*

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein



Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung

In Vertretung

Im Auftrage

John
S e n a t o r

Kramm
Oberbaurat

Brune
(Hopp)

